

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0642/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 19.06.2024 einen Artikel unter dem Titel „Auto, Korso und Exzess“. Der Beitrag beschäftigt sich mit türkischen Autokorsos. In diesem Zusammenhang heißt es, dass bei der letzten Wahl in der Türkei rund zwei Drittel der in Deutschland lebenden Türken für Erdogan gestimmt hätten.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung. Es hätten sich nur 60 Prozent der in Deutschland lebenden Türken an der Wahl beteiligt und nur 40 Prozent der Wahlberechtigten hätten für Erdogan gestimmt. Dies seien keine zwei Drittel der in Deutschland lebenden Türken.

III. Die Beschwerdegegnerin hat in der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder ist die Aussage, dass rund zwei Drittel der in Deutschland lebenden Türken für Erdogan gestimmt hätten, nicht korrekt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>